

**Bericht und Antrag der Spezialkommission 2018/4
betreffend Motion 2018/1 «Aktienverkauf der EKS AG neu in der
Kompetenz des Kantonsrates»**

18-72

vom 6. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Die Spezialkommission unterbreitet Ihnen ihre Vorlage, welche auf Basis einer Kommissionssitzung vom 6. September 2018 in Bezug auf die am 15. Januar 2018 von Martina Munz eingereichten Motion 2018/4 «Aktienverkauf der EKS AG neu in der Kompetenz des Kantonsrates» erarbeitet wurde. Genannter Vorstoss wurde vom Kantonsrat an seiner Sitzung vom 14. Mai 2018 an eine kantonsrätliche Kommission überwiesen. Die Protokollführung erfolgte durch Frau Veronika Michel.

1 Eintreten

Eintreten wurde ohne Antrag auf Nichteintreten beschlossen.

2 Ausgangslage

An der Kantonsratssitzung vom 14. Mai 2018 wurde die hier zugrunde liegende Motion Munz mit 40 : 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen für erheblich erklärt. Im Vorstoss der Motionärin wurde – die Erheblicherklärung vorausgesetzt – die sofortige Erledigung desselben verlangt. In der Ratsdebatte stellte sich heraus, dass die Motion gesetzestechnisch nicht im Sinne von § 70 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen (SHR 171.110) sofort erledigt werden kann. Vielmehr muss der gesamte Artikel 12 des Elektrizitätsgesetzes (SHR 731.100) neu formuliert werden, damit er im Gesamtkontext wieder stimmig ist.

Gemäss formulierter Motion könnte der Kantonsrat die Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte beschliessen, wobei der Beschluss dem fakultativen Referendum unterliegen soll. Das korreliert nicht mit dem aktuellen Absatz 2 von Art 12, wonach der Kantonsrat dann abschliessend zuständig ist, wenn mehr als ein Drittel der Aktien an Dritte verkauft werden soll und die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt. Ein fakultatives Referendum ist hier hingegen nicht vorgesehen. Korrekterweise müssen die Absätze 1 und 2 migriert werden und eine einheitliche Regelung bezüglich fakultativem Referendum beinhalten. Eine sofortige Erledigung wurde demzufolge im Rat mit 41 : 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Mit 30 : 15 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde die Motion 2018/1 an eine kantonsrätliche Kommission überwiesen.

3 Detailberatung

Im Vorfeld und zu Beginn der Kommissionssitzung wurde von einzelnen Kommissionsmitgliedern die Frage aufgeworfen, ob es rechtlich korrekt sei, wenn dieser Spezialkommission weder eine Vertretung des Regierungsrats noch einer Amtsstelle und auch keine juristische Vertretung beiwohnen wird.

Unmittelbar nach der Ratssitzung vom 14. Mai setzte sich der Erstgenannte der SPK 2018/4 in dieser Sache mit dem Staatschreiber, Dr. Stefan Bilger, in Verbindung. Dabei wurde einhellig

erklärt, dass die explizite Überweisung der Motion an eine kantonsrätliche Kommission das Erarbeiten einer Vorlage des Regierungsrats ausschliesst und deshalb weder Regierungsrat noch Vertretungen aus der Verwaltung das Geschäft begleiten werden. Um den Bedenken aus dem Kreis der Kommission entgegenzuwirken, liess sich der Erstgenannte vom Staatsschreiber noch vor der Kommissionssitzung ein schriftliches Statement geben, in welchem festgehalten ist, dass (Zitat) [...] Der Regierungsrat hat das Recht, aber nicht die Pflicht, an einer Kommissionssitzung teilzunehmen. Das Vorgehen des RR ist daher korrekt und vor dem Hintergrund, dass das Geschäft ausdrücklich dem KR zugewiesen wurde, auch inhaltlich richtig – (Zitat Ende).

Da nicht, wie sonst üblich, eine regierungsrätliche Vorlage zur Verfügung stand, behalf sich die Kommission eines vom Erstgenannten vor der Kommissionssitzung verteilten Arbeitspapiers, um der Kommissionsarbeit einen Leitfaden zu geben.

Art. 12 Elektrizitätsgesetz (Kompetenzen zur Veräusserung von Aktien)	
Aktueller Gesetzestext	Antrag der Spezialkommission
¹ <i>Der Regierungsrat kann unter Berücksichtigung der energiepolitischen Interessen des Kantons und der Marktverhältnisse die Veräusserung von bis zu einem Drittel der Aktien an Dritte beschliessen. Darüber hinaus ist er befugt, die gesamten Aktien gegen eine entsprechende Beteiligung an einer Gesellschaft zu tauschen, die von den an der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) beteiligten Kantonen getragen wird.</i>	¹ <i>Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.</i>
² <i>Wenn mehr als ein Drittel der Aktien an Dritte veräussert werden sollen, ist der Grosse Rat soweit abschliessend zuständig, als die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton verbleibt.</i>	<i>Streichen.</i>
³ <i>Will der Grosse Rat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss über die Veräusserung der Aktien dem obligatorischen Referendum im Sinne von Art. 42 der Kantonsverfassung.</i>	² <i>Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.</i>
⁴ <i>Beschlüsse des Grossen Rates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft, die nicht von den an den NOK beteiligten Kantonen getragen wird und an welcher der Kanton keine kapital- und stimmenmässige Mehrheit hat, unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.</i>	³ <i>Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.</i>

Die jeweiligen Anpassungen in Art. 12 (Zusammenführung Abs. 1 und 2, Umformulierung Abs. 3) wurden in kurzen Diskussionen beschlossen. Damit wird einerseits dem Grundanliegen der Motionärin Rechnung getragen und andererseits die unstimmgige Forderung gesetzestechnisch in einen logischen Kontext gebracht.

Die Kommissionmehrheit ist einhellig der Meinung, dass im Monopolbereich «Netz» keine flexiblen Handlungsmöglichkeiten des Regierungsrats vonnöten sind. Im Gegenteil: Die Gesetzesänderung vermag den Regierungsrat vor unüberlegten oder an gegen den erklärten Willen des

Parlaments gerichteten Schritten zu hindern. Sie befürwortet daher die Neuformulierung von Art. 12 inhaltlich im Sinne der Forderung der überwiesenen Motion.

Vor der Schlussabstimmung wurde seitens der Kommissionsminderheit zu bedenken gegeben, dass das motionäre Anliegen abzulehnen sei, denn es schränke den für eine Exekutive unabdingbaren Handlungsspielraum ein. Dies sei falsch. Niemand wisse, ob sich aufgrund der dynamischen Entwicklung des Energie- und Elektrizitätsmarktes die mit der Motion beabsichtigte Handlungsunfähigkeit des Regierungsrats sich in Zukunft als hemmend oder gar fatal auswirken könnte. Operativ lagegerechtes Handeln würde damit verunmöglicht.

4 Schlussabstimmung

Es wurde mit 7 : 2 Stimmen beschlossen, die Kommissionsvorlage betreffend Motion 2018/1 gemäss obiger Stipulierungen mit der beantragten Gesetzesänderung dem Kantonsrat zur Zustimmung zu unterbreiten.

Für die Spezialkommission:

Lorenz Laich (Kommissionspräsident)
Matthias Frick
Irene Gruhler Heinzer
Markus Müller
Eva Neumann
Daniel Preisig
Raphaël Rohner
Rainer Schmidig
Thomas Stamm

Elektrizitätsgesetz

Änderung vom

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Das Elektrizitätsgesetz vom 24. Januar 2018 wird wie folgt geändert:

Art. 12

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS AG mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

II. Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin: